

Satzung

der Sektion Neuland des D. u. Oe. Alpen-Vereins e. B. München

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Sektion Neuland des D. u. Oe. A. V.“ und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere ist es sein Zweck: die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind, und dies im Aufnahmegesuch nachweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied des Vereins steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied des Vereins gehört dem D. u. Oe. A. V. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des D. u. Oe. A. V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereinseigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

Original S. Neuland 19.4.07

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag festungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Tugaben der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 6a.

Der Austritt muß vor dem 1. Dezember angemeldet werden, widrigenfalls der fällige Beitrag noch für das nächstfolgende Jahr zu entrichten ist. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 Abs. 1 Differ d der Ausschluß veranlaßt ist.

Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschlossen, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Alttestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) groblicher Verstoß gegen die Zwack des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) groblicher Verstoß gegen die Vereinsstatuten,
- d) Ausschließung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichsportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Sachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Alttestenrats und des Sachamts ist die Berufung an den Reichsportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ueber den Grund der Ausschließung ist der Wehrweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Sachamts liegen, der Genehmigung des Sachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichsportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jeden Jahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Der Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Januar.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Gebühr von einer Reichsmark zu zahlen.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 29, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichsportführer und kann von diesem jederzeit aberufen werden. Der Reichsportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsbearbeitung des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Alttestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in der Versammlung.

Er besorgt die Angelegenheit des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgelesen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 100.— Mkst. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand haben.

Die Ämter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besondere Geschäftsführer einstellen.

Der Vereinsführer und die Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes, durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsrechtlich bestimmt sind.

§ 12.

Personliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Zeitsternat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Zeitsternats sind endgültig.

Dem Zeitsternat gehören an:

- a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiesu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an, bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Zeitsternats ergehen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Vorstehender des Zeitsternats ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahre gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassenbücher des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im Herbst eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgelesen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 14a.

Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Einheitsatzung anerkannt
u. Vereinsführer bestätigt.

Der Beauftragte des Reichs-
sportführers Gau XVI Bayern

München, den 28. Oktober 1936

gez. Schneider

Verwaltungsausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins
genehmigt:
Stuttgart, am: *[Signature]* 27. 10. 36